



Nr. 101 (Nr. 60).

Leipzig, Dienstag den 11. Mai 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Hierdurch geben wir bekannt, daß die nicht im Adressbuch des Deutschen Buchhandels aufgeführte Firma

H. Osterloh, Bücher und Musikalien, Leipzig,
Göschensstraße 19,

sich weigert, die Verkaufsbestimmungen einzuhalten. Deshalb darf die Firma nicht als Händler angesehen werden.

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Leipzig, am 10. Mai 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann,
Syndikus.

Bekanntmachung!

Ein Herr Wolff bietet unter der Bezeichnung Dr. G. Wolff's Buchhandlung in Berlin, Böckwitzstr. 17, Bücher unter dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise an. Wie festgestellt wurde, befindet sich in dem bezeichneten Hause eine Buchhandlung; vermutlich wohnt Herr Wolff bei einem Mieter in Aftermiete und vertreibt von dort die Bücher.

Dr. G. Wolff's Buchhandlung steht nicht im Adressbuch des Deutschen Buchhandels.

Leipzig, den 10. Mai 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann,
Syndikus.

Einführung in die neuen Steuern.

Von Dr. Alexander Elster.

Wenn ich im folgenden auf Wunsch der Redaktion des Börsenblatts einen Überblick über die neuen Steuergesetze gebe, so muß ich zunächst die Notwendigkeit, zu betonen, daß bei der Schwierigkeit und Umsichtigkeit der neuen Gesetze ein solcher Überblick nichts anderes bieten kann, als den Buchhändler einzuführen in den Reichtum des neuen Steuerregens, damit er weiß, worum es sich eigentlich handle. Die Benutzung von Kommentaren wird dadurch nicht überflüssig gemacht, denn zu Zweifels- und Streitfragen sind zu viele, und die Streit- und Zweifelsfragen sind derart, daß sich die Steuergesetzten über manches noch lange streiten werden. Für einzelne Fragen, die den Buchhandel besonders angehen, versuchte ich schon Ausführlicheres zu geben. In verschiedenen Partien der folgenden Ausführungen wiederhole ich das, was ich in der Deutschen Verleger-Zeitung darüber geschrieben habe, da namentlich das über den wichtigsten Inhalt der neuen Gesetze Mitzuteilende mit Vorveränderungen neu zu fassen keinen Sinn hat. Aber

das Verlegerische lasse ich hier zurücktreten und versuche das für einiges für das Sortiment und das Kommissionsgeschäft Wichtige heranzulehren.

1. Die Reichsabgabenordnung ist ein überaus scharfes, ein drakonisches Gesetz, und da es die Grundlage des gesamten neuen Steuerrechts ist, so gilt dieser strenge Charakter mittelbar also auch für die anderen Steuergesetze. Es wird auch die Leser des Börsenblatts interessieren, zu hören, daß man mit gewichtigen Gründen die Rechtsgültigkeit der ganzen Reichsabgabenordnung bestritten hat (so Reichsgerichtsrat Düringer in »Recht und Wirtschaft« 1920 Nr. 1): sie sei verfassungswidrig; denn der Art. 84 der Reichsverfassung spricht ausdrücklich von der Steuerverwaltung der Länder, über die dem Reich nur eine Beachtigung zusteht. Die Reichsabgabenordnung, die die ganze Verwaltung den Ländern abnimmt und auf das Reich überträgt, stimmt daher nicht mit der Verfassung überein, ist also verfassungswidrig. Ein anderes sehr schwerwiegenderes Bedenken besteht gegenüber dem § 5 der Reichsabgabenordnung, der im Gegensatz zu allen anderen Gesetzen und zu der Verkehrsritte erklärt, durch »Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts« könne die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden. Das ist ein ganz ungeheuerlicher Satz. Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts konnte bisher jeder gebrauchen, wie er wollte, sofern es nicht Gemeinheit oder verbrecherischer Gebrauch war. Wenn der § 5 sagt, Missbrauch solcher Formen heißt: Wahl ungewöhnlicher Rechtsformen, wenn derselbe wirtschaftliche Erfolg wie bei der Wahl der gewöhnlichen Rechtsform erzielt wird und der ungewöhnliche Weg nur geringe sonstige Rechtsnachteile mit sich bringt, so heißt das, im Steuerinteresse Fortbildung der Formen verhindern und das formale Recht aus einem Begleiter des Wirtschaftslebens zu seinem Thronen zu machen, und zwar aus frastem Fiskalismus.

Die Behördenorganisation, die einen Hauptabschnitt des Gesetzes bildet, brauchen wir hier nicht besonders zu besprechen. Der Steuerpflichtige hat es mit dem Finanzamt seines Bezirks zu tun, und nur im Instanzenzug bei Streitfragen und schwierigeren Entscheidungen kommt seine Sache vor das Landesfinanzamt, den Reichsfinanzhof, den Reichsfinanzminister. Die besondere Bedeutung der neuen Behördenorganisation der Finanzverwaltung liegt in der durch sie geschaffenen Reichseinheit in Steuersachen. Wichtig ist aber für den Abgabepflichtigen die im § 6 an die Behörden gerichtete Vorschrift: »Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Willigkeit zu erfolgen.« Die Betonung der Berücksichtigung der Willigkeit lehrt in diesem Gesetz noch öfter wieder (z. B. §§ 105, 108) und kann bei rechter Benutzung eine Waffe für den Steuerzahler sein.

Der Geschäftsherr ist verantwortlich und haftbar für Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen, die seine Angestellten für ihn (in seinem Interesse) begehen; diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn es ohne Wissen des Geschäftsherrn oder seiner Prokuristen geschah und diese bei der Auswahl und Berücksichtigung der Angestellten die erforderliche Sorgfalt angewandt haben (§ 92).